



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 05 vom 10. März 2015

8. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
Öffentliche Bekanntmachung	4	Fünfte Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Meerbusch
Redaktionelles	6	Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderungssatzung vom 7. April 2015 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2015 sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26. März 2015 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „des Bürgermeisters“ die Worte „/ der Bürgermeisterin“ eingefügt.

In Abs. 3 werden die Worte „oder durch eine Einkommensänderung der Eltern“ gestrichen.

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der verbindlichen Erklärung über das Einkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

- (5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Die Geschwisterkindermäßigung nach Satz 3 wird für jedes Geschwisterkind nur in Bezug auf das Hauptbetreuungsverhältnis gewährt. Wird über dieses Betreuungsverhältnis hinaus eine Anschlussbetreuung in Anspruch genommen, ist diese gemäß § 15 dieser Satzung beitragspflichtig.

Der bisherige Satz 4 wird zukünftig Satz 6.

§ 2

Die Tabelle der Geldleistungsbeträge des § 4 Abs. 1 erhält ab 01. August 2015 folgende Fassung:

Stufe	Einkommen	Offener Ganztag	Kinder über drei Jahren			Kinder unter drei Jahren		
			25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	30.001 – 37.000 €	35 €	40 €	50 €	80 €	95 €	119 €	148 €
3	37.001 – 49.000 €	59 €	67 €	84 €	129 €	140 €	174 €	218 €
4	49.001 – 61.000 €	93 €	106 €	132 €	200 €	186 €	232 €	290 €
5	61.001 – 73.000 €	123 €	140 €	174 €	264 €	210 €	263 €	328 €
6	73.001 – 85.000 €	146 €	166 €	208 €	292 €	279 €	350 €	437 €
7	85.001 – 97.000 €	158 €	179 €	226 €	320 €	299 €	378 €	467 €
8	über 97.000 €	166 €	189 €	236 €	336 €	320 €	399 €	494 €

Stufe	Einkommen	Beitragsstaffelung in der Kindertagespflege auf der Grundlage der Beitragstabelle für Kita-Kinder unter drei Jahren								
		bis 10 Std.	über 10 bis 15 Std.	über 15 bis 20 Std.	über 20 bis 25 Std.	über 25 bis 30 Std.	über 30 bis 35 Std.	über 35 bis 40 Std.	über 40 bis 45 Std.	über 45 Std.
1	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	30.001 – 37.000 €	38 €	57 €	76 €	95 €	107 €	119 €	134 €	148 €	Festsetzung des Beitrages erfolgt nach tatsächl. Inanspruchnahme
3	37.001 – 49.000 €	56 €	84 €	112 €	140 €	157 €	174 €	196 €	218 €	
4	49.001 – 61.000 €	74 €	112 €	149 €	186 €	209 €	232 €	261 €	290 €	
5	61.001 – 73.000 €	84 €	126 €	168 €	210 €	236 €	263 €	296 €	328 €	
6	73.001 – 85.000 €	112 €	168 €	223 €	279 €	314 €	350 €	394 €	437 €	
7	85.001 – 97.000 €	120 €	180 €	239 €	299 €	338 €	378 €	423 €	467 €	
8	über 97.000 €	128 €	192 €	256 €	320 €	359 €	399 €	446 €	494 €	

§ 3

Diese I. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 7. April 2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
 Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Meerbusch vom 17. März 2015

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NR S. 878) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Art. I

In § 4 erhalten die folgenden Tarifstellen diese Fassung:

Gebühren Jugendliche

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit Je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate
1. Grundgebühr		39,60 €	3,30 €
2. ELEMENTARBEREICH			
2. 1 Musikalische Früherziehung	gem. § 3 (2)	zusätzlich zu Tarifstelle 1 246,00 €	20,50 €
2. 2 Musikalische Grundausbildung			
bis 10 Teilnehmer (Klassenunterricht)	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 184,80 €	15,40 €
3. INSTRUMENTAL-, VOKAL und KOMPOSITIONSUNTERRICHT			
3.1 Einzelunterricht			
3.11 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 484,80 €	40,40 €
3.12 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 970,80 €	80,90 €
3.13 Klavier/ Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 528,00 €	44,00 €
3.14 Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 1058,40 €	88,20 €
3.2 Gruppenunterricht			
3.21 Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 272,40 €	22,70 €
3.22 Gruppe 2 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 484,80 €	40,40 €
3.23 Gruppe 3 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 366,00 €	30,50 €
3.24 Gruppe 4 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 272,40 €	22,70 €
3.25 Klavier / Keyboard / E-Orgel Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 288,00 €	24,00 €
4. Klassenunterricht		zusätzlich zu Tarifstelle 1 226,80 €	18,90 €

5. Ensemble/Ergänzungsfach	Jahresgebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer	
5.1 Musiktheorie / Gehörbildung	146,40 €	12,20 €
5.2 Ensembles und Orchester sofern keine Gebühr nach Tarifstelle 1fällig ist	146,40 €	12,20 €

In § 5 erhalten die folgenden Tarifstellen diese Fassung:

Gebühren Erwachsene

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer
2. INSTRUMENTAL- und VOKALUNTERRICHT		
2.1 Einzelunterricht		
2.11 alle Vokal- und Instrumentalfächer	0,5	1096,80 €
2.12 alle Vokal- und Instrumentalfächer	1	2192,40 €
2.2 Gruppenunterricht		
2.21 Gruppe 2 Schüler	0,5	554,40 €
2.22 Gruppe 2 Schüler	1	1096,80 €
2.23 Gruppe 3 Schüler	1	730,80 €
2.24 Gruppe 4 Schüler	1	554,40 €
3. Ensemble		Jahresgebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer
alle Ensembles Gebühr wie Gruppenunterrichte je nach Gruppengröße		2196,00€ dividiert durch Teilnehmerzahl

Art. II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 17. März 2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
 Bürgermeisterin

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

April	Mai	Gremium
	21	Rat
23		Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
22	5	Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
22	6	Bau- und Umweltausschuss
	13	Jugendhilfeausschuss
	12	Ausschuss für Schule und Sport
29		Kulturausschuss
28		Sozialausschuss
30		Rechnungsprüfungsausschuss
14		Ausschuss Sanierung Hallenbad
	19	Integrationsrat

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail szd@meerbusch.de erfragt werden.